

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – ~~nicht-öffentliche~~ - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 15.12.2020, in der Aula der Volksschule

Anwesende:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Bgm. Matthias Bauer als Vorsitzender | |
| 2. VzBgm. Alois Ziegler | 14. GR. Maria Unterweger |
| 3. GV. Norbert Macherhammer | 15. GR. Florian Grömer |
| 4. GV. Elisabeth Hellwagner | 16. GR. Mag. Nicole Gruber |
| 5. GV. Johannes Schmiedleitner | 17. GR. Florian Langbauer |
| 6. GV. Markus Zillner | 18. GR. Renate Rothner |
| 7. GV. Karl Haferl | 19. GR. Wolfgang Dick |
| 8. GR. Johann Doblinger | 20. GR. Kurt Kemetsmüller |
| 9. GR. Maria Weber | 21. GR. Josef Schild |
| 10. GR. Anton Weilhartner | 22. GR. Johann Brandmayer |
| 11. GR. Josef Großpötl | 23. GR Maximilian Meingassner |
| 12. GR. Stefan Stadler | 24. GR. Manuel Fekührer |
| 13. GR. Karina Meier | 25. GR. Maria Sperz |

Ersatzmitglieder:

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Paul Schmidleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

.....

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL. Paul Schmidleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung vom Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.11.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

TOP 1.) Beratung und Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2021

a) Wasseranschluss- und Bezugsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2021 die Wassergebühr mit € 1,65 pro m³ festsetzt. Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses auf € 2.077,-- angehoben werden. Die Beträge verstehen sich excl. 10 % Ust. Der Verordnungsentwurf, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird, ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage als 1.) angeschlossen. GV Norbert Macherhammer stellt den Antrag, die Gebührenfestsetzung für das Jahr 2021 wie vom Schriftführer vorgetragen zum Beschluss zu erheben. Die Abstimmung mittels Handzeichen über den Antrag von GV Norbert Macherhammer zeigt die einstimmige Annahme.

b) Kanalanschluss- und Benutzungsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2021 des Amtes der OÖ. Landesregierung die Kanalbenutzungsgebühr mit € 4,19 je m³ des Wasserbezuges, mindestens aber € 167,60 zuzüglich 10 % Ust neu festsetzt. Die Kanalanschluss-Mindestgebühr soll auf 3.465,-- zuzügl. 10 % Ust. angehoben werden.

Die Gebührensätze gemäß § 2 (1) Ziff b – d werden folgendermaßen angehoben:

b) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs.2	€ 21,88
c) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs. 3	€ 4,38
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 652,64

Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen. GV Johannes Schmiedleitner stellt den Antrag, den vorgetragenen Entwurf der Novelle zur Kanalgebührenordnung zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

c) Änderung Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister verweist auf den Vorstandsbeschluss des BAV Schärding vom 07.09.2020, wonach auf Grund der anhaltend schlechten Erlöse am Rohstoffmarkt eine Neuberechnung der Abfallgebühren im Reformprojekt notwendig ist.

Er legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Abfallgebührenordnung ab dem 01.01.2021 vor, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird und dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) beigelegt ist

GR Anton Weihartner stellt den Antrag, der vorliegenden Änderung der Abfallgebührenordnung zuzustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR Anton Weihartner mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

d) Entgelt für Schülerausspeisung

Die Tarife für die Schülerausspeisung wurden zuletzt mit 12.12.2019 festgelegt. Auf Grund der Umstellung der Schülerausspeisung auf die Lieferung des Essens durch den SHV ist eine Anpassung der Tarife notwendig. Der Bürgermeister empfiehlt daher folgende Tarife:

Krabbelstube	€ 2,70/Portion incl. Ust
Kindergarten	€ 3,10/ - „ -
Schüler	€ 3,50 - „ -
Pers./Lehrer	€ 4,80 - „ -
Betr.Fremde	€ 5,80 - „ -

GV Elisabeth Hellwagner schließt sich der Empfehlung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag für die Festsetzung der Tarife der Schülerausspeisung im Jahr 2021.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag von GV Elisabeth Hellwagner mittels Handzeichen einstimmig zu.

e) Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren wurden zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2011 neu geregelt. Der Bürgermeister sieht keine Veranlassung, diese Tarifsätze zu ändern und schlägt eine Beibehaltung der geltenden Laufmeter-Sätze vor.

GR Karina Meier stellt den Antrag, die Tarife der Marktstandsgebühren unverändert beizubehalten.

Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt mit Handzeichen und zeigt die einstimmige Annahme.

f) Lesegebühren - Gemeindebücherei

GR Maria Weber stellt den Antrag, die bisherigen Tarife unverändert beizubehalten. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag einhellig zu.

TOP 2.) Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2021

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit der die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2021 unverändert wie 2020 festgesetzt werden sollen.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des dieser Verhandlungsschrift als Beilage 4.) angeschlossenen Verordnungsentwurfes beantragt GR Johann Doblinger dessen Annahme. Der Vorsitzende lässt hierüber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 3.) Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zell an der Pram zum Stichtag 01.01.2020,
Beschlussfassung mit Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom
02.12.2020

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nach Abschluss des Finanzjahres 2019, in welchem letztmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 anzuwenden war, nunmehr seit 01.01.2020 die Bestimmungen der VRV 2015 gelten. Für die Umstellung auf das neue Drei-Komponenten-HH System ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 erforderlich.

GR Johann Brandmayer als Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung vom 02.12.2020, in welcher der Entwurf der Eröffnungsbilanz behandelt wurde.

Vom Schriftführer werden sodann den GR-Mitgliedern die Einzelheiten der vorliegenden Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zell an der Pram samt den dazugehörigen Beilagen zum 01.01.2020 erläutert.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beiliegenden Zeitwert mittels Grundstücksrasterverfahren gem. § 39 (3) VRV 2015. Die Bewertung der Gebäude und Bauten sowie die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV 2015.

GR Johann Brandmayer stellt den Antrag, der vorliegenden Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zell an der Pram zum 01.01.2020 samt Beilagen die Genehmigung zu erteilen. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 4.) Eröffnungsbilanz der Vfi Zell an der Pram & Co KG zum Stichtag 01.01.2020,
Genehmigung

Der Schriftführer als Obmann der Vfi Zell an der Pram & Co KG erläutert den GR Mitgliedern den Entwurf der Eröffnungsbilanz der Vfi Zell an der Pram & Co KG zum 01.01.2020.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Die Bewertung der Gebäude und Bauten sowie die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV 2015.

GR Wolfgang Dick stellt den Antrag, der vorgetragenen Eröffnungsbilanz der Vfi Zell an der Pram & Co KG die Genehmigung zu erteilen.

GV Karl Haferl erkundigt sich nach dem Zeitraum, in welchem die Vfi Zell an der Pram & Co KG noch bestehen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR Wolfgang Dick mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 5.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG;
Haushaltsvoranschlag 2021 mit mittelfristigem Finanzplan 2021 – 2025,
Genehmigung gem. Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages

Entsprechend Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages wird der Voranschlag der Vfi Zell an der Pram & Co KG zur Genehmigung vorgelegt. Entsprechend der neuen VRV 2015 wird der Vorbericht zum Voranschlag 2021 vom Schriftführer in seinen Einzelheiten vorgetragen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen und Auszahlungen von je € 365.500,-- ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht für das Jahr 2021 wird erreicht. Die einzelnen Ausgabeposten und Vorhaben werden an Hand des Detailnachweises für den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag erläutert.

Der Schuldenstand soll sich durch Tilgungsraten in Höhe von € 337.300,-- auf insgesamt € 518.800,-- am 31.12.2021 verringern.

Mittelfristiger Finanzplan

Der MFP der Vfi Zell an der Pram & Co KG für die Planjahre 2021 bis 2025 wird vom Schriftführer in seinen Einzelheiten vorgetragen und erläutert.

GR Nicole Gruber stellt den Antrag, den Voranschlag sowie den mittelfristigen Finanzplan in der vorgetragenen Fassung im Sinne von Punkt 5.2. des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 6.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG;
Antrag auf Gewährung eines Liquiditätszuschusses

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 24.8.2006 bereit erklärt, durch Gesellschafterzuschüsse, deren Höhe sowie Auszahlungszeitpunkt jeweils bei Entstehen des Bedarfes beschlossen wird, für eine ausreichende Liquidität der Vfi Zell an der Pram & Co KG zu sorgen.

In diesem Sinn liegt dem Gemeinderat ein Antrag vom 03.12.2020 vor, mit welchem um die Gewährung eines Liquiditätszuschusses in Höhe von € 42.300,-- für das Haushaltsjahr 2021 ersucht wird. Der Bürgermeister begründet die Notwendigkeit des Zuschusses und befürwortet dessen Anweisung.

GR Renate Rothner beantragt, den Liquiditätszuschuss in der beantragten Form und Höhe zu genehmigen. Die dazu durchgeführte offene Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme

TOP 7.) Teilungsplan DI Strauss GZ 5212 v. 22.07.2020;
Freilassungserklärung für lastenfreie Abschreibung

Herr Stefan Weinbauer, Hofmark 20, beabsichtigt, eine Fläche im Ausmaß von 45 m² vom Grundstück 191/1 KG Zell an der Pram abzutrennen und an Fr. Michaela Haunold, Hofmark 21, zu verkaufen.

Da ob der EZ 5, KG 48139 Zell an der Pram, die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von 30 KFZ-Stellplätzen auf Grundstück 191/1 im Grundbuch eingetragen ist, wird seitens des Verkäufers die Gemeinde Zell an der Pram als Buchberechtigte ersucht, mittels vorliegender Freilassungserklärung die Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung des obgenannten Teilstückes zu erteilen.

Der Bürgermeister bringt den GR Mitgliedern die Freilassungserklärung vollinhaltlich zur Kenntnis. GV Johannes Schmiedleitner stellt den Antrag, der vorgetragenen Freilassungserklärung die Zustimmung zu erteilen.

GR Johann Brandmayer erkundigt sich nach der Lage von 30 KFZ Stellplätzen im Bereich der Liegenschaft Hofmark 20.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV Johannes Schmiedleitner mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 8.) ISG Wohnung Nr. 4 – Am Wassen Süd 17;
Wohnungsvergabe

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass für diese Wohnung keine Wohnungswerber aufliegen und setzt den Tagesordnungspunkt ab.

TOP 9.) ISG Wohnung Nr. 9 – Pramwiese 1;
Wohnungsvergabe

Die ISG hat mit Schreiben vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass Herr Florian Weilhartner die Wohnung Nr.9 im Wohnhaus Pramwiese 1 per 31.01.2021 gekündigt hat.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, die betreffende Wohnung der Wohnungswerberin Petra Ahörndl zuzuteilen.

GR Kurt Kemetsmüller erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und enthält sich der Diskussion und der Abstimmung.

GV Elisabeth Hellwagner stellt den Antrag, die Wohnung Nr.9 im Wohnhaus Pramwiese 1 an Fr. Petra Ahörndl zu vergeben. Die GR Mitglieder stimmen mit Handzeichen einhellig zu.

TOP 10.) Musikverein Zell an der Pram, Abgeltung diverser Ausrückungen

Der Musikverein Zell an der Pram ersucht mit Schreiben vom 08.12.2020 um eine finanzielle Abgeltung für die geleisteten Ausrückungen im Jahr 2020.

Der Vorsitzende bestätigt die gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Musikverein und schlägt vor, eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 3.000,-- für das Jahr 2020 zu genehmigen.

GR Josef Großpötl schließt sich der Meinung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 11.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 19.11.2020 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

GR Maria Sperz bemängelt in einer Wortmeldung die mangelhafte Information über die Covid-Massentestungen.

TOP 12.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt einen Bericht über das Ergebnis der in der Zeit vom 11. – 14.12.2020 durchgeführten Covid-Massentests.

Der Bürgermeister gibt einen Rückblick auf die im Jahr 2020 verwirklichten Gemeindeprojekte, dankt den Gemeinderäten für die Zusammenarbeit und weist auf die große Anzahl der einstimmigen Beschlüsse im Gemeinderat hin.

Der Bürgermeister verweist auch auf die Bediensteten der Gemeinde Zell/Pram und dankt diesen für ihren Einsatz im Dienste der Öffentlichkeit.



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 810 – 0/35 - 2020 – Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
15. Dezember 2020, mit der die Verordnung vom 01. April 1980 idgF.
der Novelle vom 12. Dezember 2019 betreffend die Festsetzung der
Wassergebühren (**Wassergebührenordnung für die
Wasserversorgungsanlage Zell an der Pram**) geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je
Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs.2 € 12,79
mindestens jedoch € 2.077,--

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen
Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese
beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro
Kubikmeter € 1,65

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft.

Der Bürgermeister:

H. Bauer

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 811 – 04/39- 2020 - Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
15. Dezember 2020 mit der die **Kanalgebührenordnung** der
Gemeinde Zell an der Pram vom 13.03.1976 idF. der
Verordnung vom 12. Dezember 2019 neuerlich abgeändert
wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 3.465,--
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2	€ 21,88
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 4,38
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 652,64

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € **4,19/m³** des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MWSt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber € **167,60** zuzüglich 10% Mwst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Bauer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 15.12.2019, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 58,14

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 34,88
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 46,51
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 298,45
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 310,08
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 426,36

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€ 3,54
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,82
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 6,43
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 38,35
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 39,84
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 53,02
k) pro 60-Liter Abfallsack	€ 4,822

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 6,43
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 35,05
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 36,41
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 44,17
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 4,822
g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte)	€ 40,93

III.

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-
sammlung pro Sack€ 2,782

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am:

abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ 900 – 20 – 2020 – Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
15. Dezember 2020 betreffend die Festsetzung der Hebesätze der
Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2021.

Artikel I

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Finanzjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d.StmB.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d.StmB.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v.H.d. Preises o. Entgeltes
Hundeabgabe	€ 35,-- je Hund € 20,-- für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte
Sitzung vom 19.11.2020 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.25 Uhr.


(Vorsitzender)

(Gemeinderat)


(Schriftführer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der
Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die
erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am

Der Vorsitzende